

Hochschule für Technik Stuttgart

Grundordnung der Hochschule für Technik Stuttgart

Vom 12. Februar 2020

Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.), hat der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart am 11.12.2019 nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 LHG die nachfolgende Grundordnung beschlossen. Der Hochschulrat hat gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 10 LHG in seiner Sitzung am 12.11.2019 Stellung genommen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 07.02.2020, Az.: 44-7323.1-522/4/1, seine Zustimmung erteilt.

Gliederung

I. Teil: Allgemeines

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Profil
- § 3 Satzungsrecht, Verfahrensangelegenheiten
- § 4 Mitglieder und Angehörige der Hochschule; Rechte und Pflichten
- § 5 Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger

II. Teil: Organisation der Hochschule

- § 6 Zentrale Organe der Hochschule
- § 7 Rektorat
- § 8 Wahl und Abwahl von Rektoratsmitgliedern
- § 9 Senat
- § 10 Hochschulrat
- § 11 Fakultäten
- § 12 Dekanat
- § 13 Fakultätsrat
- § 14 Hochschuleinrichtungen, zentrale Betriebseinrichtungen

III. Teil: Sonstige Bestimmungen

- § 15 Berufung von Professorinnen und Professoren
- § 16 Gleichstellungsbeauftragte
- § 17 Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter
- § 18 Kuratorium
- § 19 Änderung der Grundordnung

IV. Teil: Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 20 Übergangsregelungen und Inkrafttreten

I. Teil: Allgemeines

§ 1 Rechtsstellung

Die Hochschule Stuttgart (Technik) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie ist zugleich staatliche Einrichtung des Landes Baden-Württemberg.

§ 2 Profil

Die Hochschule führt die Bezeichnung Hochschule für Technik Stuttgart. Sie ist eine Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

§ 3 Satzungsrecht, Verfahrensangelegenheiten

1. Die Hochschule regelt ihre Angelegenheiten, soweit die Grundordnung und die Gesetze keine Vorschriften enthalten, durch Satzungen.
2. Die Durchführung der Wahlen regelt die Wahlordnung.
3. Die Gremien beraten und beschließen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.

4. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle. Das betroffene Gremium ist über die Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.
5. Die Gremien der Hochschule sollen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Geschäftsordnung geben. Sofern sich ein Gremium keine Geschäftsordnung gibt, findet die Geschäftsordnung des Senates entsprechend Anwendung. Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Hochschulrat.

§ 4 Mitglieder und Angehörige der Hochschule; Rechte und Pflichten

1. Die Hochschulmitgliedschaft bestimmt sich nach § 9 Absatz 1 LHG. Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule und an der Selbstverwaltung mitzuwirken.
2. Für die Vertretung in den nach Gruppen zusammengesetzten Organen und Gremien bilden die Mitglieder der Hochschule gemäß § 10 Absatz 1 LHG die folgenden Gruppen:
 - die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - die Studierenden.

Dabei gehören im Sinne einer Zuordnung Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 LHG mit Ausnahme der Lehrkräfte nach § 52 Absatz 6 LHG der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 LHG an.

3. Entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, kooptierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, Honorar- und Gastprofessorinnen sowie Honorar- und Gastprofessoren, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren besitzen weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht für die Gremien der Hochschule.
4. Angehörige der Hochschule gemäß § 9 Absatz 4 LHG sind die an der Hochschule Tätigen, die nicht bereits Mitglieder der Hochschule sind. Dies sind insbesondere das nebenberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und sonstige Personal, die Lehrbeauftragten und die wissenschaftlichen Hilfskräfte. Angehörige der Hochschule haben im Rahmen der Satzungen und Ordnungen das Recht auf Zugang zu Hochschuleinrichtungen und deren Nutzung, wie es die Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die Hochschule erfordert. Sie nehmen an der akademischen Selbstverwaltung nicht teil, sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Satz 4 gilt nicht für Angehörige gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 LHG; diese sind wahlberechtigt, jedoch nicht wählbar.
5. Studierende, die ein verpflichtendes praktisches Studiensemester (Betreutes Praktisches Studienprojekt o. vgl.) ableisten, sind wahlberechtigt und wählbar und dürfen ein Amt in der Selbstverwaltung ausüben. Dies gilt auch für beurlaubte Studierende.

§ 5 Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger

1. Die Hochschule kann die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers solchen Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Hochschule in besonderem Maße verdient gemacht oder deren Leistung in besonders hervorragendem Maße beeinflusst haben.
2. Der Senat beschließt über die Verleihung der Würde auf Vorschlag des Rektorats oder einer Fakultät.

II. Teil: Organisation der Hochschule

§ 6 Zentrale Organe der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschule sind gemäß § 15 Absätze 1 und 2 LHG:

- das Rektorat,
- der Senat,
- der Hochschulrat.

§ 7 Rektorat

1. Die Hochschule wird durch das kollegiale Rektorat geleitet. Dem Rektorat gehören an als hauptamtliche Mitglieder:

- die Rektorin oder der Rektor,
- die Kanzlerin oder der Kanzler als für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständiges Mitglied,

sowie als nebenamtliche Mitglieder

- zwei Prorektorinnen oder Prorektoren.

2. Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung. Auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors regelt das Rektorat in seiner Geschäftsordnung bestimmte Geschäftsbereiche für seine Mitglieder sowie deren ständige Vertretung, insbesondere in Abwesenheitsfällen.

§ 8 Wahl und Abwahl von Rektoratsmitgliedern

1. Das Wahlverfahren für hauptamtliche Rektoratsmitglieder richtet sich nach § 18 Absätze 1 bis 4 LHG. Der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl nach § 18 Absatz 1 LHG gehören einschließlich der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats vier Mitglieder des Hochschulrats und vier Mitglieder des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, sowie beratend eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums an. Die Findungskommission kann die Gleichstellungsbeauftragte beratend hinzuziehen. Für den Fall der Stimmgleichheit im dritten Wahlgang des Wahlpersonengremiums nach § 18 Absatz 3 LHG ist das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben.

2. Die Abwahl von hauptamtlichen Rektoratsmitgliedern richtet sich nach § 18 Absatz 5 oder § 18a LHG.

3. Das Wahl- und Abwahlverfahren für nebenamtliche Rektoratsmitglieder richtet sich nach § 18 Absatz 6 oder § 18a LHG.

§ 9 Senat

1. Der Senat ist das zentrale Organ der akademischen Selbstverwaltung. Ihm gehören stimmberechtigt an:

1. kraft Amtes

- die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
- das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige Rektoratsmitglied,
- die Gleichstellungsbeauftragte,

2. aufgrund von Wahlen

- 14 Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, von denen je vier den Fakultäten A und C sowie sechs der Fakultät B angehören,
- vier sonstige Mitarbeiterinnen oder sonstige Mitarbeiter gemäß § 4 Absatz 2,
- sechs Studierende.

Darüber hinaus gehören dem Senat kraft Amtes mit beratender Stimme die nebenamtlichen Rektoratsmitglieder an sowie die Dekaninnen oder Dekane, soweit diese nicht zu den gewählten Mitgliedern gehören.

Die Wahlen erfolgen nach Maßgabe des LHG in Verbindung mit der Wahlordnung der Hochschule. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr; die Amtszeit der anderen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre.

2. Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats gestellte mündliche Anfragen einzelner Senatsmitglieder gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 LHG werden vom Rektorat in angemessener Frist in der Form beantwortet, in der sie gestellt wurden, sofern und soweit eine Beantwortung rechtlich zulässig ist.

§ 10 Hochschulrat

1. Dem Hochschulrat gehören neun Mitglieder an, davon fünf externe Mitglieder nach § 20 Absatz 3 Satz 2 LHG. Als externe Mitglieder gelten auch Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie Lehrbeauftragte.
2. Der Hochschulrat hat eine feste Amtsperiode. Die Amtszeiten der Hochschulratsmitglieder beginnen jeweils am 1. September und enden nach drei Jahren mit Ablauf des 31. August. Scheidet ein Mitglied des Hochschulrats vorzeitig aus, wird ein nachrückendes Mitglied nur für die Restamtszeit des ausscheidenden Mitglieds berufen. Ein Hochschulratsmitglied kann nicht länger als neun Jahre dem Hochschulrat angehören.
3. Die Mitglieder des Hochschulrats wählen aus ihrer Mitte eines der externen Mitglieder zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden.
4. Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Das Wahlverfahren für Hochschulratsmitglieder richtet sich nach § 20 Absatz 4 LHG. Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wird gemäß § 20 Absatz 4 LHG eine Findungskommission gebildet. Diese setzt sich zusammen aus:
 - drei Senatsmitgliedern, die nicht dem Rektorat angehören,
 - Vertreterinnen oder Vertretern des Wissenschaftsministeriums, die in der Summe drei Stimmen führen,
 - einem amtierenden Hochschulratsmitglied mit beratender Stimme.

Die Findungskommission kann die Gleichstellungsbeauftragte beratend hinzuziehen.

6. Das Verfahren zur Abberufung von Hochschulratsmitgliedern richtet sich nach § 20 Absatz 4 Sätze 9 bis 11 LHG.

§ 11 Fakultäten

1. Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule. Die Hochschule gliedert sich in folgende Fakultäten:
 - Fakultät Architektur und Gestaltung (A),
 - Fakultät Bauingenieurwesen, Bauphysik und Wirtschaft (B),
 - Fakultät Vermessung, Informatik und Mathematik (C).
2. Die Zuordnung der Studiengänge zu den Fakultäten erfolgt durch Senatsbeschluss.

§ 12 Dekanat

1. Die Fakultät wird vom Dekanat geleitet. Dem Dekanat gehören an:

- die Dekanin oder der Dekan,
 - die Prodekanin oder der Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans,
 - auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans die weitere Prodekanin oder der weitere Prodekan, sofern die Fakultät zum Stichtag des Amtsantritts der Dekanin oder des Dekans eine Größe erreicht, die die Anzahl von 1500 eingeschriebenen Studierenden in allen der Fakultät zugeordneten Studiengängen übersteigt; die Erweiterung um die weitere Prodekanin oder den weiteren Prodekan gilt für die Amtszeit des Dekanats,
 - eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die in dieser Funktion die Bezeichnung „Prodekanin“ oder „Prodekan“ führen.
2. Auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans regelt das Dekanat in seiner Geschäftsordnung bestimmte Geschäftsbereiche für seine Mitglieder sowie deren ständige Vertretung, insbesondere in Abwesenheitsfällen. § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LHG bleibt unberührt. Die Geschäftsordnung wird dem Rektorat bekannt gegeben.
 3. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt vier Jahre und beginnt - außer im Fall des § 24 Absatz 3 Satz 4 LHG - mit dem der Wahl folgenden Semester. Abweichend davon dauert die Amtszeit, die mit dem 1. Oktober 2019 beginnt, bis zum 31. August 2024.
 4. Die Amtszeit der weiteren Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre und endet stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans. Absatz 3 gilt entsprechend. Das Wahlverfahren für Mitglieder des Dekanats richtet sich nach § 24 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 LHG.
 5. Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans richtet sich nach § 24 Absatz 3 Satz 8 oder § 24a LHG.

§ 13 Fakultätsrat

1. Dem Fakultätsrat gehören alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät an sowie aufgrund von Wahlen:
 - vier sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 4 Absatz 2,
 - sechs Studierende(Großer Fakultätsrat).
2. Die Wahl erfolgt nach Maßgabe des LHG in Verbindung mit der Wahlordnung der Hochschule. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr; die Amtszeit der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt vier Jahre.
3. Die Studierenden der Fakultät bilden die Fachschaft, die eigene Organe wählen kann. Das Weitere regelt die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft.
4. Mitglieder des Hochschulrats können nicht stimmberechtigte Mitglieder im Fakultätsrat sein.

§ 14 Hochschuleinrichtungen, zentrale Betriebseinrichtungen

An der Hochschule sind dem Rektorat zugeordnet

1. als zentrale wissenschaftliche Einrichtung das Institut für Angewandte Forschung,
2. das Institut für Wissenschaftliche Weiterbildung und
3. als zentrale Betriebseinrichtung das Informationszentrum.

Die Baustoffprüfstelle ist als Betriebseinrichtung der Fakultät Bauingenieurwesen, Bauphysik und Wirtschaft zugeordnet.

III. Teil: Sonstige Bestimmungen

§ 15 Berufung von Professorinnen und Professoren

1. Der Berufungsvorschlag der Berufungskommission bedarf der Zustimmung des Fakultätsrates der Fakultät, der die zu besetzende Stelle zugeordnet ist.
2. Der Senat gibt eine Stellungnahme zum Berufungsvorschlag der Berufungskommission ab.
3. Die Professorinnen und Professoren werden nach § 48 Absatz 2 LHG von der Rektorin oder vom Rektor im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium auf der Grundlage des Berufungsvorschlags berufen; die Rektorin oder der Rektor kann in begründeten Fällen von dem Berufungsvorschlag abweichen.

§ 16 Gleichstellungsbeauftragte

Wahlverfahren, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer zwei Stellvertreter*innen richten sich nach § 4 LHG. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreter*innen beträgt jeweils zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

§ 17 Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter

Der Senat bestellt für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder einer chronischen Erkrankung und eine Stellvertretung. Die oder der Beauftragte berät Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in allen studienrelevanten Fragen. Das Rektorat kann die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten um Stellungnahmen mit Bezug zu ihren oder seinen Aufgaben bitten.

§ 18 Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus einem Personenkreis, der dem Gedanken der anwendungsorientierten Wissenschaft, Forschung und Lehre im Allgemeinen und der Hochschule im Besonderen nahesteht. Kuratoriumsmitglieder fördern und beraten die Hochschule, sorgen für sie und bilden Allianzen in Politik und Gesellschaft zu Gunsten der Hochschule und der Hochschulart. Das Nähere regelt eine Satzung.

§ 19 Änderung der Grundordnung

Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats.

IV. Teil: Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 20 Übergangsregelungen und Inkrafttreten

1. Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Hochschule für Technik Stuttgart vom 21. Februar 2019 außer Kraft.

Stuttgart, den 12. Februar 2020



Prof. Rainer Franke
Rektor

Bekanntmachungsnachweis:

Ausgehängt am: 02. März 2020

Abgenommen am: 17.03.2020

Dienstsiegel/Unterschrift

